

99. Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

99.1

¹Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. ²Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. ³Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach Art. 96 Abs. 2 maßgeblichen Berechnungsparameter. ⁴Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge und Dienstzeiten sowie für den der Abfindung zugrunde gelegten Bemessungssatz zu dokumentieren. ⁵Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Abs. 2).

99.2

¹Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrags eingeräumt. ²Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Abs. 3 etwas anderes vereinbart ist.

99.3

¹Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrages können im Einzelfall vereinbart werden. ²Die beteiligten Dienstherrn können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

99.4

¹Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z.B. Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. ²Die bisherige Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher bei innerbayerischen Dienstherrnwechseln fortgeführt werden.